

SATZUNG des VfK "Bau" Rostock 94 e.V.

Von dem Willen beseelt, gemeinsam Sport zu treiben, durch das gemeinschaftliche Ideal, den Judo-Sport insbesondere im Nachwuchsbereich zu fördern, verbunden, im Bewusstsein für Fairness, Disziplin und Zusammenhalt einzutreten, hat sich die Gründerversammlung am 15. April 1994 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 10. April 2011, gegeben. Dabei wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit ausschließlich geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen VfK Bau Rostock 94.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Verein für Körperertüchtigung "Bau" Rostock 94 e. V." (VfK "Bau" Rostock 94 e. V.)
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports. Sein Augenmerk legt der Verein auf körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder insbesondere der Jugendlichen und Kinder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
- (2) Alle Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Im Verein ist eine ruhende Mitgliedschaft möglich. Die ruhende Mitgliedschaft wird gewährt, wenn ein Mitglied aus zwingenden Gründen über mindestens sechs Monate nicht am Vereinsleben teilnehmen kann. Zur Gewährung der ruhenden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zuvor an den Vereinsvorstand einzureichen. Der Vereinsvorstand entscheidet in einfacher Mehrheit und informiert das betreffende Mitglied. Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist das betreffende Mitglied von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (3) Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Monatsfrist zum Ende eines Quartals erfolgen. Er wird vom Verein bestätigt.
- (4) Mitglieder, die länger als 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (6) Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (7) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muß schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden überzahlte Beiträge zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem sind Monatsbeiträge zu entrichten.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge und Umlagen wird von der MV festgesetzt.
- (4) Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge gesondert vom Vorstand festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- Vereinsorgane sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Jugendvertretung
 - die Vorstände der Abteilungen.

§ 8 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzungen eines Vereinsorganes

- (1) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Abteilungspräsidenten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Jugendvertretung und Elternvertretung wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (4) Gewählt werden kann - soweit keine besonderen Vorschriften bestehen - wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es nieder oder läßt es zeitweilig ruhen, kann das jeweilige Organ sich durch ein Mitglied ergänzen. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des sich zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

§ 9 Aufgaben und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung;
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
 - (2) weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz sich ergibt.
- Die MV wählt nicht den Jugendvertreter und den Elternvertreter des Vorstandes. Deren Wahl ist in § 16 f dieser Satzung geregelt.
- (2) In der MV hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat bzw. jeder Delegierte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - (3) Juristische Personen und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit haben kein Stimmrecht.

§ 10 Einberufung der MV

- (1) Die ordentliche MV findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch Einzeleinladungen oder Veröffentlichung im jeweiligen offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dabei mitgeteilt werden.
- (3) Die Einberufung der MV gilt, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladungen oder Veröffentlichung erfolgt, dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand kann mit ¾ Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder die Durchführung der Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis beschließen.

(6) An der MV können Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11 Außerordentliche MV

Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der versammlungsberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Vorschriften des § 10 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer aufzunehmen und von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt:
 - zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen
 - zur Auflösung und Aufhebung des Vereins die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (5) Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern.
 - (2) Folgende Funktionen sind festzulegen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Elternvertreter und Jugendvertreter.
 - (3) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Kassenwart.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 500 € zu Lasten des Vereins der Zustimmung des Vereinsvorstandes im Sinne des § 14 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen.
 - (6) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder des Vereinsvorstandes, im Sinne des § 14 Abs. 1 dieser Satzung, gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Vorbereitung und Einberufen der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung, - Ausführung von Beschlüssen der MV,
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Die Jugendvertretung

- (1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden insbesondere durch die Jugendvertretung wahrgenommen.
- (2) Die Jugendvertretung besteht aus drei zu wählenden Jugendlichen (Jugendsprecher) sowie je einem Jugendvertreter jeder Abteilung (soweit mindestens 2 Abteilungen dem Verein angehören).
- (3) Die Jugendvertretung wird ausschließlich von Mitgliedern gewählt, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet haben.
- (4) Die Jugendvertretung bestimmt den Jugendvertreter im Vereinsvorstand.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird von der Vereinsjugendvertretung erstellt und ist vom Vorstand mit einer drei Viertel Mehrheit zu genehmigen.

§ 17 Der Elternvertreter

- (1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden insbesondere durch die Elternvertretung wahrgenommen.
- (2) Die Elternvertretung besteht aus drei zu wählenden Vertretern (Elternsprecher) sowie je einem Elternsprecher jeder Abteilung (soweit mindestens 2 Abteilungen dem Verein angehören).
- (3) Die Elternvertretung wird ausschließlich von Eltern nicht stimmberechtigter Mitglieder (ausgenommen juristische Personen) gewählt.
- (4) Die Elternvertretung bestimmt den Elternvertreter im Vorstand.

§ 17a Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 15. April 1994 in Rostock von der Gründungsversammlung beschlossen.

